b) Jagdliche Schießprüfung

Die jagdliche Schießprüfung ist vor der mündlichen Prüfung zu absolvieren.

Erreichte Ergebnisse:

— stehender Bock, 5Schuß = Ringe
— laufender Keiler, 5Schuß = Ringe
— 5 laufende Hasen, 10 Schuß =.....Treffer
— 15 Wurftauben (Trap) =..... Tauben

Die jagdliche Schießprüfung wurde bestanden/nicht bestanden.

Datum: .....

Unterschrift des Richters im jagdlichen Schießen

8. Durchgeführte praktische Arbeiten und Einsätze

	Datum/Unterschrift
— Bau jagdlicher Einrichtungen	
• Fütterungen	.....
• Kanzeln, Leitern, Schirme	.....
• Fallen	.....
• Salzlecken, Suhlen, Pirschsteige	.....
— Wildfuttergewinnung	.....
— Maßnahmen zur Wildrettung	.....
— Maßnahmen zur Wildschadenverhütung	.....
— Teilnahme an Einzel- und Kollektivjagden als Jagdhelfer Verhalten des Jägers vor dem Schuß	.....
— Teilnahme an Nachsuchen Verhalten des Jägers nach dem Schuß Erlernen von Schußzeichen Anschußmarkierung (Bruchzeichen) Verhalten am Anschuß	.....
— Aufbrechen von Schalenwild	.....
— Versorgung des Niederwildes (Hasen, Enten)	.....
— Versorgung des Raubwildes	.....
— Streckenlegen, Bruchzeichen	.....
— Wildversorgung und Wildtransport	.....
— Teilnahme und Mitwirkung bei der Gestaltung von Trophäenschauen und Ausstellungen	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Mit der Bestätigung durch den Betreuer wird die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit bescheinigt.

Konsultation:

Themen:	Datum/Unterschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Die ordnungsgemäße Ausbildung wird bestätigt, bzw. von der erfolgten Ausbildung Kenntnis genommen.

.....	.....	.....
(Jagdleiter)	(Vorstandsmitglied für politische Qualifizierung, Ausbildung und Schulung der Jagdgesellschaft)	(Vorsitzender der Jagdgesellschaft)

Der Ausbildungsnachweis ist zur Prüfung vorzulegen.

Zweite Verordnung[1] über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. Juni 1984

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) wird folgendes verordnet:

§1

Der § 1 wird nach dem 1. Anstrich wie folgt ergänzt:

„— die volkseigenen Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie, der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie, der Nahrungsgüterwirtschaft und der Wasserwirtschaft, die volkseigenen Kombinate und Betriebe des iProduktionsmittelhandels, die volkseigenen Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens einschließlich der Deutschen Reichsbahn und der Mitropa,“

§2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

M§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Preise.“

§3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft. Sie ist für

— die bezirksgeleitete Industrie, die obst- und gemüseverarbeitende Industrie, die Nahrungsgüterwirtschaft und die Wasserwirtschaft beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für 1985,
— den Produktionsmittelhandel beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für 1985 jeweils in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten neuer Handelsspannen,
— das Verkehrswesen beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für 1986

anzuwenden.

Berlin, den 14. Juni 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Schürer

1 (Erste) Verordnung vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 105)

Anordnung Nr. 55[1] über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Mai 1984

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 26. Juni 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Darstellung der Thomaskirche in Leipzig, darüber halb-

1 Anordnung Nr. 54 vom 2. Mal 1984 (GBl. I Nr. 16 S. 198)